



Richtlinien der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten (BKAD)

vom 6. März 2023 (Stand am 22. Januar 2025)

über Impulsmassnahmen für gemeinschaftliche Kulturprojekte

Die Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten BKAD

gestützt auf das Gesetz vom 24. Mai 1991 über die kulturellen Angelegenheiten (KAG);
gestützt auf das Subventionsgesetz vom 17. November 1999 (SubG), insbesondere Artikel 23;
gestützt auf das Reglement vom 10. Dezember 2007 über die kulturellen Angelegenheiten (KAR),
insbesondere Artikel 15 Bst. f zum kantonalen Kulturfonds;
in Erwägung der beiden Schwerpunktbereiche «Innovativ sein» und «Eine Kultur im Austausch»
der Kulturstrategie des Staatsrats von 2017, die durch sein aktuelles Regierungsprogramm
umgesetzt werden

erlässt folgende Richtlinien:

1. Zweck und Anwendungsbereich

Art. 1 Ziele und Gegenstand

¹ Diese Richtlinien sollen die Lancierung von gemeinschaftlichen und bereichsübergreifenden Kulturprojekten (im Folgenden: gemeinschaftliche Kulturprojekte) unterstützen, die eine nachhaltige Interaktion zwischen der Kultur und dem sozialen, gemeinnützigen, wirtschaftlichen oder touristischen Bereich oder zwischen Amateurinnen und Amateuren und professionellen Kulturschaffenden entstehen lassen.

² Impulsbeiträge werden für gemeinschaftliche Kulturprojekte gewährt, die von mehreren Akteuren, Unternehmen oder Vereinigungen ausgearbeitet werden, von denen mindestens einer im kulturellen Bereich tätig sein muss.

³ Diese Impulsbeiträge werden im Anschluss an thematische Ausschreibungen des Amtes für Kultur (im Folgenden: KA) gewährt.

2. Voraussetzungen und Antragsverfahren

Art. 2 Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen

¹ Einen Unterstützungsbeitrag können einzig Projekte erhalten, die

- a) von einer juristischen Person des Privatrechts mit Sitz im Kanton Freiburg eingereicht werden, die im kulturellen Bereich tätig ist, und

b) Artikel 1 Abs. 2 dieser Richtlinien entsprechen.

² Das KA kann bei Ausschreibungen einen engeren Perimeter festlegen.

³ Von dieser Unterstützung ausgeschlossen sind Projekte, die durch die üblichen und derzeit geltenden Förderinstrumente des Amts für Kultur finanziert werden können, einschliesslich des Programms Kultur & Schule.

Art. 3 Antragsverfahren

¹ Die Ausschreibungen finden in zwei Phasen statt: Abgabe von Projektskizzen, danach, auf Einladung der Jury, Abgabe von vollständigen Gesuchen.

² Die Projektskizzen müssen mit dem dafür vorgesehenen Formular, das auf der Website des KA bereitgestellt wird, dem KA an die Adresse fribourg-culture@fr.ch übermittelt werden. Sie müssen folgende Informationen enthalten:

- > eine kurze Beschreibung des Projekts mit Angabe der beteiligten Partnerinnen und Partner;
- > einen groben Finanzplan (Kosten und Finanzierung/Einnahmen, beantragter Betrag);
- > Informationen zur Nachhaltigkeit des Projekts oder zu den erwarteten Auswirkungen.

³ Die vollständigen Anträge müssen anschliessend, ausschliesslich auf Einladung der Jury, mit dem dafür vorgesehenen Formular auf dem Online-Portal des KA eingereicht werden, wobei folgende Informationen beizufügen sind:

- > eine detaillierte Beschreibung des Projektkonzepts;
- > die klare Angabe des Projektträgers und der beteiligten Partnerinnen und Partner;
- > ein Budget und ein Finanzierungsplan des Projektes;
- > eine Argumentation zur Nachhaltigkeit des Projekts, allenfalls einschliesslich der Auswirkungen auf das Budget.

Das KA kann bei Ausschreibungen oder bei der Bearbeitung des Antrags zusätzliche Dokumente anfordern, wenn sich dies als notwendig erweisen sollte.

⁴ Die Anträge müssen beim KA innerhalb der Fristen eingereicht werden, die bei den Ausschreibungen veröffentlicht werden und auf seiner Website eingesehen werden können.

⁵ Pro Antragstellerin/Antragsteller und pro Ausschreibung kann nur ein Projekt eingereicht werden.

⁶ Ein Projekt kann nur einmal unterstützt werden.

Art. 4 Beurteilungskriterien

¹ Die Anträge werden nach Massgabe des begrenzten Budgets, auf einer vergleichenden Grundlage und anhand der folgenden Kriterien beurteilt:

- a) Qualität, Klarheit und Plausibilität des Projekts, insbesondere seines kulturellen Teils;
- b) Plausibilität der Planung und des Budgets;
- c) innovativer Charakter, Potenzial und Qualitätssprung in der bereichsübergreifenden Zusammenarbeit zwischen den betreffenden Bereichen;
- d) Relevanz eines Impulsbeitrags;
- e) Nachhaltigkeit des Projekts oder seiner erwarteten Auswirkungen – eine spätere Unterstützung durch die öffentliche Hand sollte vermieden werden oder, falls doch, mit den betreffenden Gemeinwesen abgesprochen worden sein;
- f) Auswirkungen auf die Freiburger Kulturlandschaft.

² Die Entscheidungen über die Gewährung von Unterstützungsbeiträgen werden auf der Grundlage einer Gesamtbeurteilung der Kriterien und eines Vergleichs der Projekte getroffen.

Art. 5 Beurteilungsverfahren

¹ Die Anträge werden in zwei Runden von einer von der BKAD ernannten Jury unter dem Vorsitz des Vorstehers des KA geprüft:

- > Erste Runde: Prüfung der Projektskizze durch die Jury, die die für die zweite Runde ausgewählten Projekte bestimmt;
- > Zweite Runde: Prüfung der detaillierten Unterlagen der ausgewählten Projekte durch die Jury.

² Die Jury kann auf die Vergabe einer Unterstützung verzichten oder diese ohne Ausschreibung vergeben.

³ Die Jury gibt eine Empfehlung zuhanden der Kommission für kulturelle Angelegenheiten ab (Art. 15 KAG). Auf der Grundlage der Stellungnahme dieser Kommission entscheidet die BKAD über die Gewährung des beantragten Unterstützungsbetrags oder nur eines Teils davon (Art. 8 KAR), unter Vorbehalt von Artikel 8 Abs. 2 KAR.

Art. 6 Finanzierung und Höhe der Finanzhilfen

¹ Die Unterstützungsbeträge werden gemeinsam vom Kulturfonds des Staates Freiburg und von der Loterie Romande finanziert, und zwar nach einer für jede Ausschreibung vereinbarten Aufteilung.

² Die Unterstützung aus dem Kulturfonds und der Loterie Romande deckt höchstens 80% der Kosten eines Projekts ab. Der restliche Teil kann aus eigenen Mitteln oder Honoraren finanziert werden und Finanzmittel der öffentlichen Hand oder von anderen Ämtern des Staates Freiburg umfassen.

³ Der Höchstbetrag der zugesprochenen Unterstützung ist in den Unterlagen angegeben, die bei den Ausschreibungen veröffentlicht werden.

Art. 7 Pflichten

Wird ein Unterstützungsbeitrag im Rahmen dieser Richtlinien gewährt, so müssen folgende Verpflichtungen erfüllt sein:

- a) Hinweis auf die vom Kanton gewährte Unterstützung durch die Verwendung des Logos «Staat Freiburg», das über die Website www.fr.ch heruntergeladen werden kann;
- b) Erwähnung der Unterstützung durch die Loterie Romande mithilfe des Logos, das auf der Website www.loro.ch/de/dokumente/logos heruntergeladen werden kann;
- c) alle anderen Pflichten, die in dem an die Antragstellerin oder den Antragsteller übermittelten Entscheid genannt werden.

Diese Richtlinien treten am 22. Januar 2025 in Kraft.

Sylvie Bonvin-Sansonnens
Staatsrätin, Direktorin